

## **N-2018-40327**

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der „Halbtrockenrasen Fuchsenmutter“ in der Gemeinde Leonding als Naturschutzgebiet festgestellt wird

### **Erläuternde Bemerkungen**

**DAS GEBIET WURDE BEREITS IM JAHR 2018 IN BEGUTACHTUNG GESCHICKT, ABER DAS VERFAHREN WEGEN AUSSTEHENDER ÄNDERUNG DER GRUNDSTÜCKSNUMMER BEI EINER DER 2 FLÄCHEN (NUN GRST.NR. 1418/12, KG 45306 LEONDING) ABGEBROCHEN.**

Mittlerweile ist der OÖ. Naturschutzbund grundbücherlich eingetragener Eigentümer beider Grundstücke, die die Bestandteile des Gebiets darstellen (Grst.Nr. 662, KG 45309 Rufing und Grst. Nr. 1418/12, KG 45306 Leonding).

Wegen der Zeitdauer und der neuen Grundstücksbezeichnung wird das Begutachtungsverfahren wiederholt. Der Verordnungstext wurde aktualisiert auf die neuen Eigentumsverhältnisse geringfügig anders formuliert ohne tatsächliche inhaltliche Änderung.

Die im Zuge des ersten Begutachtungsverfahrens mit dem Oö. Landesjagdverband besprochene Formulierung der erlaubten Maßnahmen betreffend die Jagd wurde berücksichtigt.

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 sind Naturschutzgebiete Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit und der Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind und durch Verordnung der Landesregierung als solche erklärt werden können, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle andere Interessen überwiegt.  
Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzwecks unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebiets und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet – allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 – gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt.

Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

#### **1. Kurzbeschreibung des Gebiets:**

Der „Halbtrockenrasen Fuchsenmutter“ befindet sich in der Gemeinde Leonding, Grst. Nr. 662, KG Rufing, und besitzt eine Flächengröße von 10.160 m<sup>2</sup>. Darüber hinaus wurde ein weiterer, im Bereich der Hochterrasse gelegener, Rest eines Halbtrockenrasens, Grst. Nr. 1418/12, KG Leonding, mit der Größe von 939 m<sup>2</sup>, in das Naturschutzgebiet einbezogen.

## **Die Flächen befinden sich im ausschließlichen Eigentum des Oö. Naturschutzbundes..**

Der etwa 1 ha große Halbtrockenrasen befindet sich in Mitten dicht bebauter und intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen im Grenzbereich zwischen der Welser Heide, der ausgedehnten Niederterrasse der Traun sowie dem Hörschinger Feld.

Der überwiegende Teil des Gebiets ist ein Halbtrockenrasen, der aus pflanzensoziologischer Sicht als Mesobrometum zu bezeichnen ist. Dieser Vegetationstyp war ursprünglich im Bereich der Welser Heide weit verbreitet. Relative Nährstoffarmut und Trockenheit auf Grund des schottrigen Untergrunds bedingen die spezielle Pflanzendecke.

Hier finden zahlreiche seltene gefährdete Pflanzenarten einen Lebensraum:

Die in Oberösterreich und im Gebiet vom Aussterben bedrohten Arten (Rote Liste 1) sind die Schopfige Traubenhyazinthe (*Muscari comosum*), der Regensburger Zwerggeißklee (*Chamaecytisus ratisbonensis*), die Bunte Blauflockenblume (*Cyanus triumfettii*).

Die hier in Oberösterreich und im Gebiet stark gefährdeten Arten (rote Liste 2) sind die Micheli-Segge (*Carex michelii*) und das Europäische Bartgras (*Bothriochloa ischaemum*). Sonstige in Oberösterreich und der Region gefährdete Arten sind:

Die Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), der Echte Odermenning (*Agrimonia eupatoria*), der Berg-Haarstrang (*Peucedanum oreoselinum*), der Aufrechte Ziest (*Stachys recta*).

Als weitere typische und immer seltener werdende Arten sind die Echte Betonie (*Betonica officinalis*), das Mittlere Zittergras (*Briza media*) und die Großblütige Braunelle (*Prunella grandiflora*) anzuführen.

Nährstoffarme Kulturlflächen wie diese gelten in Mitteleuropa als hochgradig gefährdet. Die gegenständliche Fläche stellt mit ihren drei akut vom Aussterben bedrohten und zwei stark gefährdeten Pflanzenarten aus der Sicht des Artenschutzes die herausragendste Fläche im gesamten Alpenvorland dar. Vergleichbare Flächen gibt es nur mehr perlenartig aufgeschnürt an vier weiteren Stellungen zwischen Pasching und Linz. Die Gesamtfläche liegt unter 2 ha. Darüber hinaus fehlen vergleichbare artenreiche Wiesen großräumig und treten erst wieder in den (ebenfalls nur mehr vereinzelt vorkommenden) flussnahen Heißländern der Traun auf.

Darüber hinaus stellen die gegenständlichen Halbtrockenrasen mit ihrer Blütenvielfalt einen hochwertigen Lebensraum für Wildbienen dar. Darunter befindet sich auch die in Oberösterreich sehr selten nachgewiesene Frühlings-Schmalbiene (*Lasioglossum pallens*). Weiters hat hier die in Oberösterreich als gefährdet geltende zweifarbige Beißschrecke (*Metriopectera bicolor*) eine vitale Population. Unter den zahlreichen auf der Fuchsenmutter vorkommenden Käferarten sind vor allem die gefährdeten Arten Pastinakböckchen (*Phytoecia icterica*), Schneckenhauskäfer (*Drilus concolor*) und der stark gefährdete Stolperkäfer (*Lysandra bellargus*) zu erwähnen.

Im Ergebnis ist daher der Halbtrockenrasen der „Fuchsenmutter“ aus naturschutzfachlicher Sicht höchststrangig schutzwürdig einzustufen. Anzumerken ist auch, dass die umliegenden Flächen einen intensiven Verbauungsdruck aufweisen.

## **2. Schutzzweck:**

Der Schutzzweck liegt in der Sicherung der botanischen und faunistischen Artenvielfalt sowie der typgemäßen Vegetation und des Wiesentyps.

## **3. gestattete Eingriffe:**

- Das Betreten der Grundflächen durch Vertreter des Grundeigentümers Oö. Naturschutzbund, durch von ihm Beauftragte und durch die Jagd ausübungsberechtigten zum Zweck der Nachsuche und Abstellung des Waldrands;
- die landwirtschaftliche Nutzung in Form der Mahd oder Beweidung, frühestens ab Mitte Juni jeden Jahres;
- das Betreten und Befahren im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung;

- das Zurückschneiden von Gehölzen;
- die ganzjährige Bekämpfung von Neophyten;
- Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität, speziell für bedrohte Pflanzen- und Tierarten.

#### 4. Begutachtungsverfahren:

#### 5. Finanzielle Auswirkungen:

Für das Management des Gebiets werden keine Bewilligungen erforderlich sein.  
Auch sonstige Kosten sind nicht absehbar.